

18. das Chronometerobservatorium zu Kiel;

19. die Fortifikationen²²;

IV. Die Marinegerichtsbarkeit wird nach Maßgabe der Militärgerichtsbarkeit ausgeübt. Das Reichs-Marineamt ist oberste Militärjustizverwaltungsbehörde.

III. Schutztruppen¹.

§ 186.

Die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Schutztruppen in Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun sind reichsrechtlich geregelt². Oberster Kriegsherr ist der Kaiser, das Oberkommando untersteht dem Staatssekretär des Reichskolonialamts³. In den Schutzgebieten unterstehen die Schutztruppen dem Gouverneur, die Polizeitruppen unterstehen der Zivilverwaltung. Die Garnison in Kiautschou besteht aus Marinetruppen⁴.

Dritter Abschnitt.

Militärdienst¹.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 187.

Militärdienst heißt der in der bewaffneten Macht geleistete Dienst.

1. Die Pflicht zur Leistung des Militärdienstes kann auf gesetzlicher Vorschrift oder auf freiwilligem Eintritt beruhen. Die gesetzliche Pflicht zur Leistung des Militärdienstes wird als Wehrpflicht² bezeichnet. Im Deutschen Reiche bildet

²² Die Fortifikationen unterstehen gleichzeitig den nicht vom Reichsmarineamt ressortierenden Kommandanturen.

¹ Vgl. Meyer-Anschütz § 199.

² R.G., betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 18. Juli 1896 (R.G.Bl. S. 659); V. betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 18. Juli 1900; G. wegen Abänderung des Schutztruppengesetzes vom 25. Juni 1902. Danach dürfen Reichsangehörige in Südwestafrika ihrer aktiven Dienstpflicht in der Schutztruppe genügen.

³ Militärverwaltung (Kommando Schutztruppen) Abteilung M.

⁴ Die Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou ressortiert vom Reichsmarineamt und ist dem Direktor des Wertdepartements unterstellt. Der Gouverneur ist Chef der Zivil- und Militärverwaltung.

¹ Eine kurze Übersicht gibt Endres, Deutsche Wehrverfassung. 1908.
² v. Kirchenheim, Art. Wehrpflicht, V.R.W. 1, 917. Siegel, Über die Wehrpflicht nach Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit. Annalen 1893, S. 781.